Deutscher Raiffeisenverband e.V.

Berlin, 01.01.2024

I 8. Benennungsverfahren gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung des DRV

Jeder Genossenschaftsverband im Sinne von § 6 der Satzung des DRV hat das Recht, unabhängig von seiner Beitragsleistung an den DRV, einen Vertreter in das Präsidium zu benennen.

Liegt die Beitragsleistung eines Genossenschaftsverbandes an den DRV bei mindestens 15 %, so kann er einen weiteren Vertreter benennen.

Liegt die Beitragsleistung eines Genossenschaftsverbandes an den DRV bei mindestens 25 %, so kann er insgesamt zwei weitere Vertreter benennen.

Liegt die Beitragsleistung eines Genossenschaftsverbandes an den DRV bei mindestens 50 %, so kann er insgesamt vier weitere Vertreter benennen.

Maßgebend für die Berechnung der Prozentsätze ist der Beitragsschlüssel des jeweiligen Jahres, in dem Vertreter turnusmäßig bzw. ersatzweise benannt werden.

Für das Jahr 2024 ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Verbandsgebiet	%-Satz der Beitragszahlung	Mitglieder im Präsidium
GV, Neu-Isenburg	50,43	5
GVWE, Oldenburg	15,13	2
RVWL, Münster	5,27	1
BWGV, Stuttgart	12,31	1
GVB, München	16,9	2
insgesamt	100	11